

- Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1961 zur Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 234),
- Anordnung vom 3. Juni 1957 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern (GBl. I S. 359).

(Z) Die nachstehend genannten Steuergesetze sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen sind ab 1. April 1966 im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:

- Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
- Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936,
- Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
- Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
- Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926,
- Gesetz vom 2. Juli 1936 zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes,
- Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940,
- Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag,
- Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II S. 36).

Berlin, den 5 Mai 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

**Anordnung  
über die Regelung des Bezugs von Industriewaren  
des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche  
Bedarfsträger.**

Vom 10. Mai 1966

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Bezug von Industriewaren aus dem für die Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds durch gesellschaftliche Bedarfsträger ist nur im Rahmen dieser Anordnung zulässig.

(2) Die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit den in der Anlage aufgeführten Erzeugnissen erfolgt, soweit diese Anordnung keine Ausnahmen zu-

läßt, auf der Grundlage der zweckgebunden von den zuständigen planenden und bilanzierenden Organen zugewiesenen Fonds für den gesellschaftlichen Bedarf.

(3) Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind: volkseigene Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe, Rechtsanwaltskollegien sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und andere selbständig tätige Bürger, soweit sie diese Waren für den Gewerbebetrieb benötigen.

§ 2

(1) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise für Handel und Versorgung sind berechtigt, den Bezug der in der Anlage aufgeführten Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds in Ausnahmefällen zu gestatten, um die Initiative von gesellschaftlichen Bedarfsträgern zur Verbesserung sozialer Leistungen (z. B. Kindergärten und -krippen) zu unterstützen.

(2) Der Einkauf von Waren gemäß Anlage im Groß- und Einzelhandel für Sachspenden aus Solidaritätsmitteln, öffentliche Tombolen und Sachwertlotterien ist zulässig, wenn dazu das Einverständnis des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises für Handel und Versorgung vorliegt.

(3) Für im Republikmaßstab vorgesehene Maßnahmen gemäß Abs. 2 ist das Einverständnis des Ministers für Handel und Versorgung für den Einkauf einzuholen.

§ 3

(1) Textilien der Erzeugnisgruppen 32, 33 und 34 der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan (Wohnraumtextilien und Konfektionserzeugnisse) sowie Schuhe und Lederwaren können, soweit sie nicht in der Anlage aufgeführt sind, bis zu einem Gesamtbetrag, der 200 MDN je Monat nicht übersteigt, aus dem Warenfonds der Bevölkerung eingekauft werden. Arbeitsschutz- und Hygienebekleidung, die bestimmten Berufsgruppen von ihren Betrieben zur Verfügung gestellt wird, ist von den zuständigen Versorgungskontoren zu beziehen.

(2) Bei Konfektionserzeugnissen der Gruppe 33 der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan können die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise für Handel und Versorgung zur Durchführung des Spielbetriebes der Theater, des Rundfunks und Fernsehens sowie zur Sicherung kultureller und sozialer Leistungen von gesellschaftlichen Bedarfsträgern den Bezug im Groß- und Einzelhandel über den Betrag von 200 MDN hinaus im Einzelfall gestatten.

(3) Papier- und Bürobedarfsartikel, Eßbestecke (rostfrei und mit Silberauflage), Emailgeschirr (Blechemaille), Wannen aus Polyäthylen und Campinggeräte können bis zu einem Betrag, der je Einkauf 25 MDN im Monat nicht übersteigt, im Einzelhandel bezogen werden.

84

Für den Bezug von Baustoffen gelten die besonderen Regelungen des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Ministeriums für Bauwesen.